

Anlage 2 zu Drucksache-Nr. 089/2016

Änderung der Geschäftsordnung des Kreistags des Schwarzwald-Baar-Kreises

Bisherige Fassung	Vorschlag Neufassung
<p>§ 10 Abs. 1</p> <p>Der Landrat beruft den Kreistag spätestens eine Woche vor dem Sitzungstag schriftlich oder in elektronischer Form ein und teilt rechtzeitig die Tagesordnung für die Sitzung mit; dabei sind die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen beizufügen, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen einzelner entgegenstehen. Die Erläuterungen können nachgereicht werden, müssen den Kreisräten jedoch spätestens 48 Stunden vor Sitzungsbeginn zugegangen sein.</p>	<p>§ 10 Abs. 1</p> <p>Der Landrat beruft den Kreistag mit angemessener Frist schriftlich oder in elektronischer Form ein und teilt rechtzeitig, in der Regel mindestens sieben Tage vor dem Sitzungstag, die Verhandlungsgegenstände mit; dabei sind die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen beizufügen, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen einzelner entgegenstehen. Die Erläuterungen können nachgereicht werden, müssen den Kreisräten jedoch spätestens 48 Stunden vor Sitzungsbeginn zugegangen sein.</p>
<p>§ 10 Abs. 3</p> <p>Auf Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen ist rechtzeitig in den für die öffentliche Bekanntmachung vorgesehenen Tageszeitungen hinzuweisen.</p>	<p>§ 10 Abs. 3</p> <p>Der Landkreis veröffentlicht auf seiner Internetseite sowie in den für die öffentlichen Bekanntmachungen vorgesehenen Tageszeitungen Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen des Kreistags und seiner Ausschüsse. Die der Tagesordnung beigefügten Beratungsunterlagen für die öffentlichen Sitzungen sind ebenfalls im Internet zu veröffentlichen, soweit das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen einzelner nicht entgegenstehen.</p>
<p>§ 12 Abs. 3</p> <p>In nichtöffentlicher Sitzung nach Abs. 2 gefasste Beschlüsse sind nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit, spätestens aber in der nächsten öffentlichen Sitzung bekanntzugeben, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen einzelner entgegenstehen.</p>	<p>§ 12 Abs. 3</p> <p>In nichtöffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse sind nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit, spätestens aber in der nächsten öffentlichen Sitzung im Wortlaut bekanntzugeben, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen einzelner entgegenstehen.</p>
<p>§ 23 Abs. 6</p> <p>Ein Viertel der Kreisräte kann in allen Angelegenheiten des Landkreises und seiner Verwaltung verlangen, dass der Landrat den Kreistag unterrichtet (Auskunft) und dass diesem oder einem von ihm bestellten Ausschuss Akteneinsicht gewährt wird. In dem Ausschuss müssen die Antragssteller vertreten sein.</p>	<p>§ 23 Abs. 6</p> <p>Eine Fraktion oder ein Sechstel der Kreisräte kann in allen Angelegenheiten des Landkreises und seiner Verwaltung verlangen, dass der Landrat den Kreistag unterrichtet (Auskunft). Ein Viertel der Kreisräte kann in Angelegenheiten im Sinne von Satz 1 verlangen, dass dem Kreistag oder einem von ihm bestellten Ausschuss Akteneinsicht gewährt wird. In dem Ausschuss müssen die Antragssteller vertreten sein.</p>